



Gemeinde Heede

Der Bürgermeister

Gemeinde Heede (Ems) - Am Markt 6 - 26892 Heede

Samtgemeinde Dörpen
Hauptstraße 25
26892 Dörpen

☎ Gemeindebüro Heede: (0 49 63) 89 06
> Telefax Heede: (0 49 63) 91 40 97
☎ Samtgemeinde: (0 49 63) 4 02 - 0
☎ Durchwahl: (0 49 63) 4 02 -408
> Telefax: (0 49 63) 4 02 -420
✉ Mail: kunz@doerpen.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Emsland
DE73 2665 0001 0015 0009 04 NOLA DE 21EMS
Emsländische Volksbank eG
DE54 2666 1494 0010 0501 00 GENODEF1MEP

Ihr Schreiben

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

622-20-20-44

Datum

26.10.2017

BEKANNTMACHUNG

über die Aufstellung und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Freizeiteinrichtung mit Begegnungsstätte an der Pfarrer-Vehmeyer-Straße“

Der Rat der Gemeinde Heede hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Freizeiteinrichtung mit Begegnungsstätte an der Pfarrer-Vehmeyer-Straße“ beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit gestalterischen Festsetzungen und der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht und Anlagen liegen in der Zeit vom **03. November 2017 bis zum 07. Dezember 2017** gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches im Rathaus der Samtgemeinde in Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, 26892 Dörpen, sowie im Haus des Bürgers, Am Markt 6, 26892 Heede, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden.

Die Besuchszeiten der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

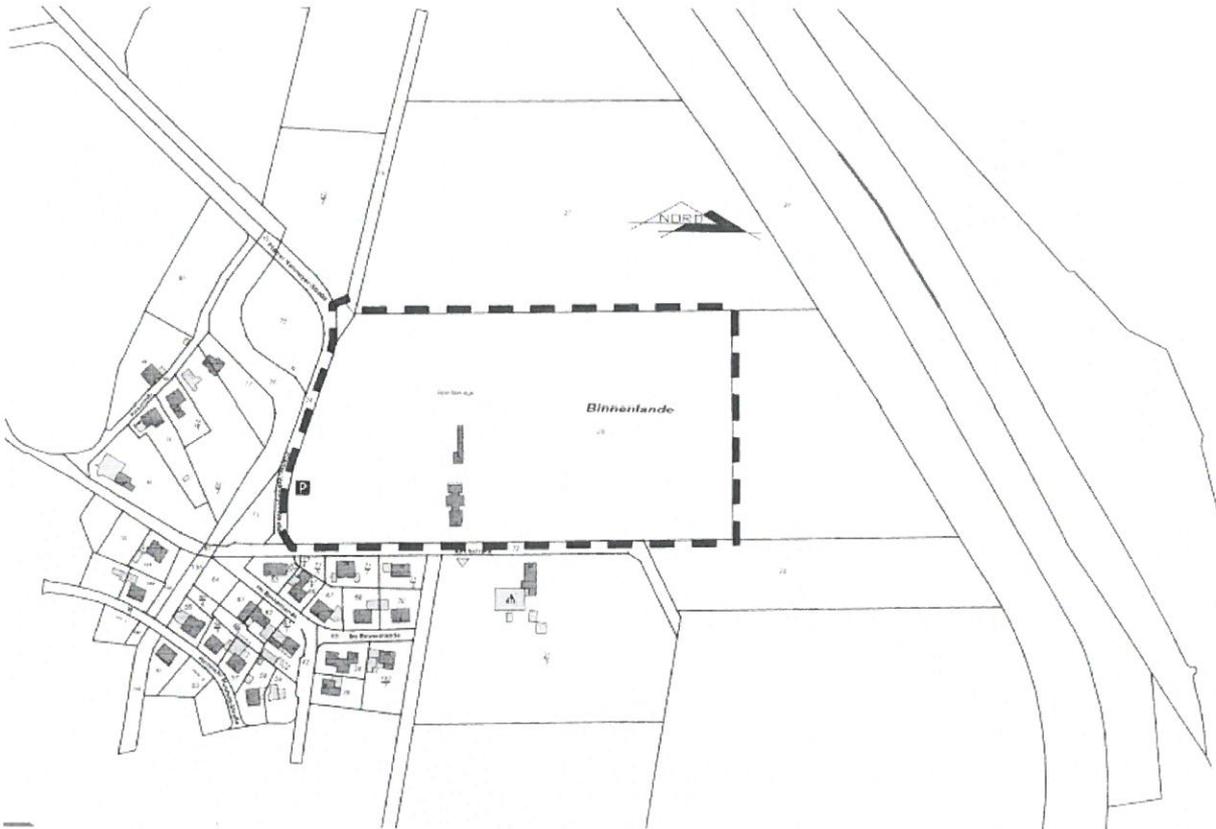
Montag, Dienstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Die Besuchszeiten der Gemeinde Heede sind wie folgt:

Dienstag	16.00 Uhr bis 19.00 Uhr
----------	-------------------------

Auch können die kompletten Antragsunterlagen im oben genannten Zeitraum auf der Homepage der Samtgemeinde Dörpen unter www.doerpen.de eingesehen werden.

Das Plangebiet ist im anliegenden Kartenausschnitt schwarz umrandet.



Es wird noch darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der endgültigen Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Des Weiteren wird noch darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 (2a) der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 215 des Baugesetzbuches unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung gem. § 3 (2) BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Antonius Pohlmann

Ausgehängt:

Abgenommen: